

## Beschlussvorlage JuHi 0651/2018

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über das rückwirkende Inkrafttreten der überarbeiteten „Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit,, zum 01.01.2018**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.03.2018	öffentlich	Entscheidung

### I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das rückwirkende Inkrafttreten der überarbeiteten „Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit“ zum 01.01.2018.

### II. Begründung

#### Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik

Die Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik vom 20. November 2013 sind neu gefasst worden, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2017 S. 1639 – 1758 veröffentlicht und für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

Die Vorgaben zur **Abgrenzung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes** wurden geändert. Ab dem 01.01.2018 ist die jeweils aktuell gültige, steuerrechtliche Abschreibungsgrenze nach § 6 Absatz 2 Satz 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter für die Zuordnung zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt maßgeblich. Zurzeit beträgt diese **Grenze 800 Euro (bisher 410 Euro) ohne Umsatzsteuer**.

Daraus ergibt sich für die o. g. Richtlinie eine Änderung für folgenden Punkt:

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.2. Die Förderung einer Schule erfolgt als Projektförderung und beinhaltet Personal- und Sachkosten.

Zu den Sachkosten gehören:

- Verbrauchsmaterialien
- Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Geräte zur Durchführung von Maßnahmen z.B. Sportgeräte

Anschaffungen mit einem Wert von über ~~410 €~~ **800 € (Netto)** (investive Maßnahmen) können nicht gefördert werden.  
Honorarkosten sind bis 10 € pro Zeitstunde anrechnungsfähig.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Rosenstengel  
Kreisbeigeordneter